

Amtsblatt

...

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 14.

Düsseldorf, Samstag den 6. April

1872.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

450. 431. Das zu Berlin am 19. März 1872 ausgegebene 9. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 802. Deklaration, betreffend die Ausdehnung der zwischen Preußen und den Niederlanden am 16. Juni 1855 abgeschlossenen Konsular-Konvention auf die Konsuln des Deutschen Reichs in den niederländischen Kolonien. Vom 11. Januar 1872.

Nr. 803. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 13. März 1872.

451. 432. Das zu Berlin am 20. März 1872 ausgegebene 10. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 807. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages. Vom 17. März 1872.

Nr. 808. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der Kriegsdentmünze für Kombattanten an Offiziere, Aerzte u. der Marine. Vom 14. März 1872.

Verordnungen u. Bekanntmachungen Central-Behörden.

452. 440. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 2. Januar d. Js. (Staats-Anzeiger Nr. 2) wonach die durch die Bekanntmachung vom 21. Dezember v. Js. (Staats-Anzeiger Nr. 201) zur baaeren Einlösung am 1. Juli d. Js. getündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 bei der zur Einlösung bestimmten Staatsschulden-Tilgungskasse hier selbst, Dranienstraße Nr. 94, sowie bei den Königlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, und bei der Kreiskasse zu Frankfurt a. M. schon vor dem Kündigungstermine, in der, in der zuerst bezeichneten Bekanntmachung, vorgeschriebenen Weise eingelöst werden können, bringen auf Grund der Bestimmung im Absatz 2 des §. 4 des Gesetzes vom 18. Dezember v. J. (Gesetz-Sammlung Seite 593) in Gemäßheit höherer Anordnung weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß die gedachten Kassen ermächtigt sind, denen, welche die Einlösung jener Schuldverschreibungen in der Zeit vom 1. bis 30. April d. J. bewirken, auf je 100 Thaler Kapital, mit Einschluß der vom 1. Januar d. Js. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Agios den festen Betrag von 101 1/4 Thlr. zu zahlen. Dieser Betrag enthält für den Termin

des 1. April, an welchem die Zinsen für die ersten drei Monate des Jahres 1 1/4 Thlr. ausmachen, ein Agio von 1/2 Thlr.

Berlin, den 28. März 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Hering.

453. 397. Verkauf von Postwerthzeichen und Correspondenzkarten durch die in den Eisenbahnzügen befindlichen Postbüreaus.

Alle in den Eisenbahnzügen befindlichen Postbüreaus werden vom 1. April d. J. an einen Vorrath von Freimarken, Franco-Couverts und Correspondenzkarten mit sich führen, um solche, im Falle eines Verlangens, an die im Eisenbahnzuge oder auf dem Bahnhofe befindlichen Reisenden abzulassen. Der Verkauf findet unter den gewöhnlichen Bedingungen, wie bei jeder stabilen Postanstalt statt. Die Käufer wollen die zu entrichtenden Beträge womöglich abgezählt bereit halten, da bei der Kürze der Haltezeiten und den besonderen Verhältnissen in den ambulanten Postbüreaus ein Wechsel von Geld meistens nicht thunlich ist.

Berlin, den 16. März 1872.

Kaiserliches General-Postamt: Stephan.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

454. 426. Polizei-Verordnung betreffend die Maßregeln bei der Lungenseuche unter dem Rindvieh.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 tritt hiermit unter Aufhebung der von uns seither erlassenen Bestimmungen betreffs der zur Bekämpfung der Lungenseuche erforderlichen Maßregeln für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirktes folgende Polizei-Verordnung in Kraft.

1. Sobald Rindvieh von der Lungenseuche befallen oder derselben verdächtig wird, ist von dem Besitzer resp. dessen Vertreter der Ortspolizeibehörde ungesäumt Anzeige zu machen. Diese Anzeigepflicht liegt ferner Jedem ob, welcher Kunde davon erlangt daß ein Stück Rindvieh an der Lungenseuche erkrankt oder gefallen ist, ganz besonders den Thierärzten und Abdeckern.

2. Der Besitzer ist verpflichtet, sobald er Kenntniß von dem Ausbruch der Seuche erhält vorläufig bis

zur Constatirung das gesunde von dem erkrankten resp. verdächtigen Vieh gehörig abzuondern und sämmtliches Rindvieh des verdächtigen Gehöftes resp. der Weide sofort einzubehalten. Die Ausfuhr von Raufutter, Streumaterialien und Dünger darf ebenfalls nicht stattfinden.

3. Nach dem die Krankheit amtlich constatirt und die Absperrung für das inficirte Gehöft resp. Weide, oder für bestimmte Theile einer Ortschaft resp. die gesammte Ortschaft angeordnet ist, treten für den abgesperrten Bezirk folgende Bestimmungen in Kraft.

- a. Von jedem Erkrankungs- oder Todesfalle beim Rindvieh ist ungesäumt Anzeige zu machen.
- b. Die erkrankten oder verdächtigen Thiere sind von den gefunden vollständig abgetrennt zu halten.
- c. Rindvieh darf weder hinein noch aus demselben heraus, noch durch denselben hindurch geführt werden.
- d. Raufutter und Streumaterialien dürfen weder aus inficirten in noch nicht inficirte Gehöfte, noch nach außerhalb gebracht werden.
- e. Dünger darf gleichfalls nicht aus dem Sperrbezirk ausgeführt werden.
- f. Alles Rindvieh ist innerhalb des Sperrbezirks einzubehalten.

4. Das Schlachten von Rindvieh innerhalb des Sperrbezirks unterliegt folgenden Bestimmungen:

- a. der Ortspolizeibehörde ist, sobald ein Stück geschlachtet werden soll, rechtzeitig Mittheilung zu machen.
- b. Dasselbe darf nur auf den betreffenden Gehöften Statt finden.
- c. Bei erkranktem, verdächtigem und aus inficirten Stallungen stammenden Vieh sind Kopf, Zunge, Hals und Brusteingeweide womöglich an Ort und Stelle zu vergraben und mit einer mindestens 4 Fuß dicken Erdschicht zu bedecken.
- d. Das Fleisch darf erst nach völligem Erkalten und frühestens 24 Stunden nach dem Schlachten ausgeführt werden.
- e. Häute, Hörner und Klauen sind am Schlachtort zurückzubehalten und dürfen erst 14 Tage nach Aufhebung der Sperre ausgeführt werden.

5. Die Kadaver der an der Lungenseuche gefallenen Thiere müssen im Sperrbezirk zurückbehalten und an einer von der Ortspolizeibehörde vorher geeignet befundenen Stelle mindestens 6 Fuß tief verscharrt werden.

Die vorherige Ablederung ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselbe unmittelbar am Ort der Verscharrung vorgenommen und die Haut erst 4 Wochen nach Aufhebung der Sperre ausgeführt wird.

6. Die Aufhebung der Sperre findet Statt, sobald nach beendetem Verlauf des letzten Seuchefalles 8 Wochen verfloßen und inzwischen keinerlei verdächtige Symptome bei dem innerhalb des Sperrbezirks befindlichen Rindvieh zum Vorschein gekommen sind. Der Verkauf und die Ausfuhr des durchseuchten

Rindviehes ist erst 4 Wochen nach Aufhebung der Sperre gestattet.

7. Jeder Stall, in welchem Lungenseuche krankes Rindvieh gestanden, ist von dem Eigenthümer vor Aufhebung der Sperre nach der von der Ortspolizeibehörde zu gebenden Anweisung gehörig zu reinigen und zu desinficiren.

In einem solchem Stall darf in der Regel Rindvieh erst drei Monate nach Beendigung des letzten Seuchefalles wieder aufgestellt werden.

8. Ausnahmen und Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen können nur auf Grund besonderer von der Ortspolizeibehörde resp. dem Königl. Landrath ausgefertigter Erlaubnißscheine Stattfinden.

9. Wer den vorstehenden Anordnungen und Verböten zuwiderhandelt, verfällt, sofern nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe eintritt, in eine Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder im Falle des Unvermögens in eine verhältnißmäßige Haft.

Düsseldorf, den 29. März 1872.

I. II. 1631.

Instruction

zu der Polizei-Verordnung vom 29. März 1872 betreffend die Maßregeln zur Bekämpfung der Lungenseuche unter dem Rindvieh.

§. 1 Zur Unterdrückung der Lungenseuche ist es von größter Wichtigkeit, daß nicht nur alle Erkrankungs-fälle, sondern auch alle diejenigen Fälle, in welchen nur der Verdacht der Lungenseuche vorliegt, möglichst frühzeitig zur Kenntniß der Behörde gelangen, damit die erforderlichen Maßregeln unverzüglich ergriffen werden können. Sobald deshalb auf einem Gehöft oder einer Weide das Auftreten der Lungenseuche constatirt oder begründeter Verdacht vorliegt, ist die Anzeigepflicht in der ganzen Ortschaft nochmals besonders einzuschärfen. Ist anzunehmen, daß bereits eine weitere Verbreitung des Contagiums Statt gefunden so ist auch die Einschärfung der Anzeigepflicht auf alle betreffenden Ortschaften auszudehnen.

§. 2. Von nicht minderer Wichtigkeit ist es, daß, sobald der Verdacht der Lungenseuche entsteht, bereits provisorisch bis zur Constatirung alle diejenigen Maßregeln ergriffen werden, welche einer Weiterverbreitung Einhalt thun können. Die Ortspolizeibehörden haben deshalb nach erhaltener Anzeige unverzüglich darüber zu wachen resp. anzuordnen, daß die erkrankten resp. verdächtigen Thiere von dem gefunden angemessen abgetrennt werden und jede Ausfuhr von Rindvieh, Raufutter u. s. w. aus den verdächtigen Gehöften resp. Weiden unterbleibt.

§. 3. Gleichzeitig ist ein genaues Verzeichniß des Rindviehstandes des betreffenden Gehöftes aufzunehmen und dabei namentlich darauf zu achten, ob nicht einige Zeit zuvor bereits Rindvieh verkauft oder ausgeführt ist, worüber dann genaue Nachforschungen anzustellen sind.

Ueber die Entstehung resp. Einschleppung der Seuche sind gleichzeitig die genauesten Ermittlungen anzustellen.

§. 4. Die Constatirung der Seuche hat in den

ersten Fällen stets durch den Kreisthierarzt zu geschehen.

Der Landrath, welcher immer unverzüglich zu benachrichtigen ist, bestimmt nach Anhörung des Kreisthierarztes den Umfang der Sperrmaßregeln, welche sich entweder nur auf ein einzelnes Gehöft resp. Weide, oder auf einzelne Theile einer Ortschaft oder auf die gesammte Ortschaft erstrecken.

An den Ein- und Ausgängen des Sperrbezirkes sind Tafeln mit der Aufschrift „Lungenseuche“ anzubringen.

§. 5. Ergibt die angeordnete Constatirung kein sicheres Resultat, sondern nur einen dringenden Verdacht, so sind die provisorischen Maßregeln so lange aufrecht zu erhalten, bis die Krankheit durch weitere Erkrankungen resp. Sektionen gefallener Thiere unzweifelhaft festgestellt oder jeder Verdacht beseitigt ist. In derartigen zweifelhaften Fällen sind sämtliche Verhandlungen behufs Prüfung und Entscheidung uns unverzüglich einzusenden.

§. 6. Wenn bei Constatirung der Seuche Grund zur Annahme vorliegt, daß bereits vorher eine Verschleppung des Contagiums in andere Bürgermeistereien oder Kreise Statt gefunden oder wenn das erkrankte Vieh aus Orten stammt, in welchen zur Zeit des Ankaufes die Seuche nicht constatirt war, so sind die betreffenden Behörden stets unverzüglich zu benachrichtigen.

§. 7. Von dem Landrath sind nach den Vorschlägen des Kreisthierarztes die Bedingungen festzustellen, unter welchen je nach Umständen die Verwendung des Düngers, ferner der Weidegang für Vieh aus noch nicht inficirten Stallungen und die Benutzung von Rindvieh zur Arbeit innerhalb des Sperrbezirkes resp. der zu demselben gehörigen Feldflur gestattet werden kann.

Die hierfür erforderlichen Erlaubnißscheine werden von der Ortspolizeibehörde ausgestellt.

Während der Dauer der Sperre hat die Ortspolizeibehörde sich durch häufige, mindestens alle 8 Tage Statt findende Revisionen von der Befolgung der angeordneten Maßregeln Kenntniß zu verschaffen, auch das im Sperrbezirk befindliche Rindvieh öfters durch eine zuverlässige Person resp. Thierarzt untersuchen zu lassen.

§. 8. Ausnahmsweise kann der Verkauf und die Ausführung von innerhalb des Sperrbezirks befindlichem Rindvieh, sofern von dem Eigenthümer die Gesundheit desselben durch ein zuverlässiges thierärztliches Attest nachgewiesen wird, zum Zweck des sofortigen Abchlachtens gestattet werden. Die Erlaubniß erteilt auf Antrag der Ortspolizeibehörde der Landrath. Die dabei zu beobachtenden und speziell vorzuschreibenden Sicherheitsmaßregeln und namentlich der Transport zur Schlachtbank, welcher stets direkt und nur zur Nachtzeit erfolgen muß, sind von der Ortspolizeibehörde genau zu überwachen.

§. 9. Wird die Aufhebung der Sperre beantragt, so ist durch ein zuverlässiges thierärztliches Attest der Nachweis zu erbringen, daß 8 Wochen seit Be-

endigung des letzten Seuchefalles verstrichen und daß inzwischen keinerlei verdächtige Symptome bei dem noch vorhandenen Rindvieh zum Vorschein gekommen sind.

Diese Frist kann von dem Landrath auf die Hälfte ermäßigt werden, sofern nach Constatirung der Seuche alsbald die Abschachtung des gesammten Rindviehbestandes Statt gefunden hat und sonstige Bedenken nicht entgegenstehen.

§. 10. Die Ortspolizeibehörde hat sich von der angemessenen Ausführung der gegebenen Reinigungs- und Desinfektions-Vorschriften zu überzeugen.

Das bei der Rinderpest vorgeschriebene Desinfektionsverfahren kann im Wesentlichen auch bei der Lungenseuche Anwendung finden.

§. 11. Obwohl die Aufstallung von Rindvieh in die vorgchriftsmäßig gereinigten und desinficirten Stallungen in der Regel erst drei Monate nach Beendigung des letzten Seuchefalles Statt finden soll, so kann doch ausnahmsweise in solchen Fällen, in welchen die Abschachtung des gesammten Rindviehbestandes Statt gefunden, oder wo das Gehöft eine völlig isolirte Lage hat, von dem Landrath die Erlaubniß erteilt werden bereits bei Aufhebung der Sperre den Stall wieder mit Vieh zu besetzen.

In solchen Fällen hat die Ortspolizeibehörde jedoch ein besonderes Augenmerk auf das neu aufgestallte Vieh zu richten.

Düsseldorf, den 29. März 1872.

455. 421. Behufs des Abschlusses der Brod- und Fourage Conto's der Truppen, sowie der übrigen Fonds für die Jahre 1870/71 ist es erforderlich, daß die noch etwa rückständigen Liquidationen der Gemeinden über Naturalien-Lieferungen, Servis, Vorräum u. möglichst bald den betreffenden königlichen Landraths-Ämtern zugehen. Ebenso sind auch die aus dem I. Quartal cr. herrührenden Liquidationen über derartige Leistungen baldmöglichst den betreffenden königlichen Landraths-Ämtern einzureichen.

Düsseldorf, den 28. März 1872.

I. IV. 1497.

457. 542. Zur Wahl der Candidaten für die Landrathsstelle des Kreises Essen ist eine Versammlung der Kreisstände auf **Donnerstag den 2. Mai d. Js**, Vormittags 11 Uhr, im Rathhause zu Essen anberaumt und die Leitung des Wahlgeschäftes, sowie der Vorsitz bei demselben dem königl. Ober-Regierungs-Rath von Junker hier selbst übertragen worden, welcher die Einberufung der Kreisstände veranlassen wird.

Es wird dieses hierdurch bekannt gemacht, damit Diejenigen, welche, ungeachtet sie berechtigt zu sein glauben, zu dieser Versammlung nicht eingeladen sein sollten, ihre Berechtigung zeitig bei uns geltend machen können.

Das zur Wählbarkeit zum Landrathsamte erforderliche, die Rotabilität des Grundbesitzes bedingende Grundsteuer-Minimum ist auf 50 Thlr. festgestellt worden.

Düsseldorf, den 6. April 1872.

I. I. 1780.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

457. 422. Die I. Personenpost von Dorsten nach Essen wird vom 1. April cr. ab in folgender Weise coursiert.

aus Dorsten 5. Früh,
in Buer 6. 10 Früh,
Anschluß nach Redling-
hausen 6. 20 Früh,
aus Buer 6. 30 "
durch Alteneffen 7. 40/50 Früh,
in Essen 8. 10 Früh,
Düsseldorf, den 28. März 1872.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor Friedrich.

458. 423. Die III. Botenpost von Haan-Bahnhof nach Haan geht jetzt ab:

aus Haan-Bahnhof 5. 30 Nachmittags.
Düsseldorf, den 26. März 1872.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor Friedrich.

459. 433. Vom 1. April cr. ab wird die Personenpost von Bocholt nach Empel

aus Bocholt 7. 40 Früh
abgefertigt werden.

Düsseldorf, den 28. März 1872.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor: Friedrich.

460. 424. Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem **15. April c.** seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punctes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach neueren gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb **der ersten Woche** und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb **der ersten vierzehn Tage** nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb **der ersten Woche** nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch

gemacht werden muß.

Bonn, den 21. März 1872.

Rektor und Senat der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

461. 425. Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom **8.** bis zum **22. April** incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verzögerungsgründe zu entschuldigen vermögen. Befußt der Immatriculation haben 1) diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2) diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 36 des Reglements vom 4. Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des königlichen Universitäts-Curatoriums erteilter Erlaubniß immatriculirt werden.

Bonn, den 21. März 1872.

Die Immatriculations-Commission.

462. 429. Die Sterbe-Urkunde des am 10. November 1871 zu Lüttich verstorbenen Adam Sigel, geboren zu Linn Kreis Crefeld, ist in die laufenden Sterbe-Register der Bürgermeisterei Linn eingetragen worden.

Düsseldorf, den 28. März 1872.

Der Ober-Procurator: von Guérard.

Personal-Chronik.

463. 439. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht

dem katholischen Pfarrer und Schulpfleger Dr. Baising zu Essen den Rothen Adler-Orden IV. Klasse

zu verleihen.

464. 419. Der Lehrer Carl Pauß ist definitiv zum ersten Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Haan ernannt worden.

465. 420. Die Schulamts-Candidaten: Ferdinand Wille August Benzel Friedrich Niederstemann und Christian Voepel sind provisorisch zu Lehrern an einer städtischen Elementarschule für evangelische Kinder zu Elberfeld ernannt worden.

Berichtigung.

Im vorigen Amtsblatt Stück 13 sub Nr. 431 ist bezüglich des Preises eines Blutegels statt 1 Sgr. **6** Pfg. zu lesen: 1 Sgr. **8** Pfg.